

Allgemeine Geschäftsbedingungen über den Paketversand der LVZ Post GmbH

§ 1. Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- (1) Die LVZ Post GmbH (nachfolgend: LVZ) führt ihre Paketdienstleistungen auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachfolgend als „AGB“ bezeichnet, durch. Die AGB gelten für alle Verträge mit der LVZ hinsichtlich der Beförderung von Paketsendungen, nachfolgend „Sendungen“, im Sinne von § 4 Nr. 1 b Postgesetz (PostG). Diese AGB gelten auch für sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit den Paketdienstleistungen stehen. Ergänzend zu diesen AGB gelten die einschlägigen Preislisten der LVZ in deren jeweils gültiger Fassung.
- (2) Soweit durch zwingende gesetzliche Vorschriften, Einzelvereinbarungen, die in Absatz 2 genannten speziellen Bedingungen oder diese AGB nichts anderes bestimmt ist, finden außerdem die Vorschriften der §§ 407 ff. des Handelsgesetzbuchs (HGB) über den Frachtvertrag Anwendung.

§ 2. Zustandekommen des Vertrages und Ausschluss von Leistungen

- (1) Sämtliche Verträge mit LVZ über die Beförderung von Sendungen im Sinne dieser AGB kommen durch Übernahme bzw. Einlieferung der Sendungen auf Grundlage dieser AGB zustande. Dies gilt nur für nicht ausgeschlossene Güter nach Abs. 2.
- (2) Nachfolgende Sendungen sind von der Beförderung durch LVZ ausgeschlossen. Der Absender trägt die alleinige Verantwortung und das Risiko für alle Folgen, die aus einem – auch nach anderen Bestimmungen als diesen AGB – unzulässigen Güterversand resultieren. Der Absender stellt LVZ von jeglichen Ansprüchen Dritter, die aus oder im Zusammenhang mit Verstößen gegen solche Bestimmungen entstehen, frei.
- (3) LVZ muss die überlassenen Paketsendungen nicht auf deren Inhalt überprüfen. LVZ ist nicht verpflichtet, ausgeschlossene Sendungen zu übernehmen und hat auch nicht bei einem Transport entsprechender Sendungen zu haften:

1. Ausgeschlossen sind Sendungen, deren Übernahme, Beförderung oder Zustellung oder sonstige Verarbeitung gegen eine gesetzliche oder gefahrgutrechtliche Vorschrift oder verordnete Regelungen verstößt. Dies betrifft auch die äußere Gestaltung und den Inhalt der Sendung;
2. Sendungen für die besondere technische Einrichtungen oder Vorkehrungen, Sicherheitsvorkehrungen oder Genehmigungen erforderlich sind und nicht zuvor entsprechende Einzelabreden mit LVZ getroffen worden;
3. Sendungen, die nach ihrer Beschaffenheit geeignet sind, einen Schaden zu verursachen;
4. Sendungen mit organischen Materialien;
5. Sendungen mit einem tatsächlichen Wert von mehr als 13.000,- Euro brutto; die Haftungsbeschränkungen gemäß Pkt. 7 dieser AGB bleiben von dieser Wertgrenze unberührt;
6. Geld, Wertpapiere, Kredit-, Bank oder Debit-Karten, Telefonkarten oder vergleichbare Wertzertifikate, Schusswaffen sowie Teile von Schusswaffen, lebende oder tote Tiere, medizinisches oder biologisches Untersuchungsgut, menschliche oder tierische Überreste, Körperteile oder Organe, leicht verderbliche Ware, Arzneimittel, Gefahrgut;
7. Sendungen, die Edelmetalle, Schmuck, Uhren, Edelsteine, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Unikate oder sonstige wertvolle Gegenstände, wie Bekleidung oder Einrichtungsgegenstände, gültige Briefmarken, Gutscheine, Eintrittskarten enthalten, die nicht als entsprechende Wertsendungen seitens des Einlieferer oder Absenders angekündigt wurden und einen Gesamtwert von mehr als 520,00 EUR brutto haben;
8. Sendungen, die die Maximalmaße und Maximalgewichte für Pakete der aktuell gültigen Preisliste der LVZ übersteigen. Es gelten folgende Maße und Gewichte: maximales Gewicht: 31,5 kg, maximale Länge: 175 cm, maximales Gurtnmaß: 300 cm: 2x(Höhe+Breite)+ längste Seite(maxi. Länge 175 cm);
9. Bei grenzüberschreitender Beförderung Güter, deren Im- oder Export nach den Bestimmungen der jeweiligen Versand-, Transit- oder Zielländer verboten ist oder insbesondere Genehmigungen erfordern.
- (4) LVZ ist bei Verdacht auf solche Ausschlüsse zur Öffnung und Überprüfung der Sendungen berechtigt.

§ 3. Zusammenarbeit mit Drittunternehmen

Grundsätzlich erbringt LVZ die Leistungen für den Absender im eigenen Namen. LVZ ist berechtigt, die Abwicklung der Leistungen auch bei Drittunternehmen zu beauftragen und diese Unternehmen als Nachunternehmer einzusetzen. Dies betrifft insbesondere auch andere Paketdienstleistungsunternehmen.

§ 4. Pflichten und Obliegenheiten des Absenders oder Einlieferers

- (1) Besondere Weisungen des Absenders hinsichtlich der Verfahrensweise mit einer Sendung sind nur dann zu vereinbaren und gültig, wenn sie im Verzeichnis „Leistungen und Preise“ oder in einer Einzelvereinbarung seitens LVZ vorgesehen sind und in der dort festgelegten Form erfolgen und vor Übernahme der Sendung beauftragt werden. Nach Übernahme der Sendungen sind Weisungen seitens LVZ nicht zu beachten. Eine Kündigung der Vereinbarung durch den Absender gemäß § 415 HGB nach Übergang der Sendung in die Obhut der LVZ ist ausgeschlossen.
- (2) Es obliegt dem Absender oder Einlieferer, insbesondere auch wertvolle Sendungen gegen Verlust oder Beschädigung zu versichern. LVZ bietet dazu verschiedene Versicherungen an, über die ein versicherter Versand möglich ist. Der Absender oder Einlieferer hat sich vor Durchführung des Versandes über die geeignete Versicherungsart bei wertvollen Sendungen zu informieren.
- (3) Der Absender oder Einlieferer hat die Sendung ausreichend zu kennzeichnen. Der Absender oder Einlieferer trägt auch dafür Sorge, dass der Absender - auch für den Fall des Rücktransports der Sendung - von außen auf der Sendung erkennbar ist. Der Absender wird die Sendung so verpacken, dass sie vor Verlust und Beschädigung geschützt ist, und dass auch LVZ und Dritten keine Schäden entstehen. Näheres ergibt sich aus den Regelungen zum Frachtgeschäft, §§ 410, 411 HGB bleiben unberührt.

§ 5. Leistungszusagen der LVZ

- (1) Grundsätzlich stellt LVZ die Sendungen am Bestimmungsort zu und liefert sie an den Empfänger. Dabei berücksichtigt LVZ die eigene Regellauzeit. Eine besondere Zustellzeit wird dem Absender oder Einlieferer nicht zugesagt und nicht vereinbart.
- (2) LVZ übernimmt die Ablieferung („Zustellung“) der Sendung bei dem Empfänger. Grundsätzlich ist auch die Zustellung bei einem Empfangsbevollmächtigten oder bei einem Ersatzempfänger zugelassen, die ihre Berechtigung formlos nachweisen können oder von denen - beispielsweise weil ein gemeinsamer Haushalt besteht - angenommen werden kann, dass sie zum Empfang der Sendung berechtigt sind.

Ersatzempfänger sind:

1. Angehörige des Empfängers und
2. andere, auch in den Räumen des Empfängers anwesende Personen, sowie

3. Hausbewohner und Nachbarn des Empfängers, sofern – den Umständen nach angenommen werden kann, dass sie zur Annahme der Sendungen berechtigt sind. LVZ wird den Empfänger unverzüglich über die Zustellung der Sendung bei dem Ersatzempfänger informieren.

- (3) LVZ hält Sendungen, deren Ablieferung nach Abs. 2 nicht erfolgt ist, innerhalb einer Frist von sieben Werktagen (einschl. Samstage), beginnend mit dem Tag, der auf die versuchte Erstablieferung folgt, zur Abholung durch den Empfänger oder einen Empfangsbevollmächtigten in der zur Abholung genannten Ablagestelle bereit.

- (4) Wenn Sendungen nicht fristgerecht abgeholt werden, wird LVZ unzustellbare Sendungen zum Absender im Inland zurückbefördern. LVZ steht für die Rückbeförderung von unzustellbaren Sendungen ein besonderes Entgelt zu. Dieses Entgelt ergibt sich aus der aktuellen Preisliste von LVZ.

Sendungen sind unzustellbar, wenn eine vertragsgemäße Zustellung der Sendung tatsächlich nicht erfolgen kann oder wenn der Empfänger die Annahme der Sendung verweigert. Diese Sendung werden als unzustellbar an dem Absender zurückbefördert. LVZ steht für die Rückbeförderung von unzustellbaren Sendungen ein besonderes Entgelt zu. Dieses gilt als vereinbart. Dieses Entgelt ergibt sich aus der aktuellen Preisliste von LVZ.

- (5) Insoweit eine unzustellbare Sendung nicht zurückgegeben werden kann, ist LVZ berechtigt, die Sendung zu öffnen. Dies betrifft insbesondere den Fall, wenn nicht festgestellt werden kann, wer der Absender oder Einlieferer der Sendung ist. Außerdem ist LVZ berechtigt, die unzustellbare Sendung und den Inhalt der Sendung zu verwerten oder zu vernichten, wenn der Absender oder Einlieferer der Sendung nicht zu ermitteln ist oder die Sendung aus anderen Gründen nicht zurückgegeben werden kann oder soll.

§ 6. Entgelt für die Leistungen der LVZ

- (1) LVZ kann das aus der Preisliste für Paketdienstleistungen ersichtliche Entgelt verlangen.
- (2) Der Absender oder der beauftragte Einlieferer ist verpflichtet, das Entgelt für sämtliche Leistungen der LVZ zu entrichten. Dies betrifft auch Auslagen, Entgelte für den Rückversand und sonstige Leistungen, die bei LVZ beauftragt wurden. Es gilt die aktuelle Preisliste von LVZ.
- (3) Insoweit der Absender oder der Einlieferer die Sendung nicht ausreichend frankiert hat, ist LVZ berechtigt, bei dem Empfänger ein Nachentgelt zu erheben. LVZ ist bei nicht ausreichend frankierten Sendungen außerdem berechtigt, die Sendung an den Absender oder Einlieferer zurückzugeben und ein Nachentgelt zu erheben. Auch insoweit gilt die Preisliste von LVZ.
- (4) Der Versender ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche von LVZ aufzurechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen. Dies gilt nicht, soweit die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von LVZ anerkannt oder unbestritten sind, oder soweit es sich um Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis handelt.

§ 7. Haftung der LVZ

- (1) LVZ haftet grundsätzlich auf Grundlage dieser AGB und auf Grundlagen der Regelungen des Handelsgesetzbuchs (HGB) zum Frachtgeschäft. Es gelten die gesetzlichen Haftungsbeschränkungen und Haftungshöchstgrenzen. Soweit die Einhaltung einer bestimmten Lieferfrist oder eines bestimmten Ablieferungstermins geschuldet ist, ist die Haftung von LVZ für die Überschreitung dieser Lieferfrist bzw. die Abweichung von diesem Termin auf den dreifachen Betrag der Fracht (dreifaches Entgelt) begrenzt.
- (2) LVZ haftet für Schäden, die auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind, die sie, einer ihrer Leute oder ein sonstiger Erfüllungsgehilfe (§ 428 HGB) vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat, ohne Rücksicht auf die nachfolgenden Haftungsbeschränkungen. Für Schäden, die auf das Verhalten ihrer Leute oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, gilt dies nur, soweit diese Personen in Ausübung ihrer Verrichtungen gehandelt haben. LVZ haftet unbegrenzt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der LVZ oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Der Ersatz aller darüber hinausgehenden Schäden ist ausgeschlossen (u.a. entgangener Gewinn, entgangene Zinsen); §§ 430, 432 HGB bleiben unberührt. Dies gilt unabhängig davon, ob LVZ vor oder nach der Annahme der Sendung auf das Risiko eines solchen Schadens hingewiesen wurde, da besondere Risiken vom Absender versichert werden können. LVZ ist von der Haftung befreit, soweit der Schaden auf Umständen beruht, die sie auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte (z.B. Streik, höhere Gewalt). Die in den §§ 425 Abs. 2 und 427 HGB genannten Fälle der Schadensteilung und besonderen Haftungsausschlussgründe bleiben ebenso unberührt, wie andere gesetzliche Haftungsbeschränkungen oder Haftungsausschlüsse.

Soweit die Einhaltung einer bestimmten Lieferfrist oder eines bestimmten Ablieferungstermins geschuldet ist, ist die Haftung von LVZ für die Überschreitung dieser Lieferfrist bzw. die Abweichung von diesem Termin auf den dreifachen Betrag der Fracht (dreifaches Entgelt) begrenzt. Die Haftung der LVZ für den Service „Nachnahme“ ist bei Fehlern bei der Einziehung oder Übermittlung des Betrages auf den Nachnahmebetrag begrenzt. Die Haftung der LVZ für die fehlerhafte oder unterlassene Ausführung von Services ist auf das entsprechende Zusatzentgelt beschränkt.

- (3) Eine Sendung gilt als verloren, wenn sie nicht innerhalb von 20 Kalendertagen nach Einlieferung an den Empfänger abgeliefert ist und ihr Verbleib nicht ermittelt werden kann. Abweichend von § 424 Abs. 3 HGB kann auch die LVZ eine Erstattung ihrer nach den Absätzen 1 und 2 geleisteten Entschädigung verlangen.

§ 8. Sonstige Regelungen

- (1) Der Absender kann Ansprüche gegen LVZ, ausgenommen Geldforderungen, weder abtreten noch verpfänden.
- (2) Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform reicht die Textform. Das Schriftformerfordernis gilt jedoch nicht für individuelle vertragliche Abreden, sofern diese nicht nur eine Änderung der Regelung betreffen, sondern auch das Abgehen vom Schriftformerfordernis für die konkrete individuelle Vertragsänderung.
- (3) LVZ ist berechtigt, die Daten zu sammeln, zu speichern und zu verarbeiten, die vom Absender oder Empfänger im Zusammenhang mit den von ihr durchgeführten Leistungen übermittelt und/oder dafür benötigt werden. Weiterhin ist LVZ ermächtigt, Gerichten und Behörden im gesetzlich festgelegten Rahmen Daten mitzuteilen. LVZ wird das Postgeheimnis und den Datenschutz gemäß den für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen wahren.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen aus Verträgen, die diesen AGB unterliegen, ist Leipzig. Es gilt deutsches Recht.
- (5) Sollte eine dieser ABG-Klauseln unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Diese AGB sollen im Übrigen weiter gelten. Die unwirksame Regelung soll dann durch eine solche ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Gedanken dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen möglichst nahe kommt.